

Neunte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier

Vom 27. Februar 2023

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 9. Februar 2023 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Januar 2023 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 89, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche I, II, III, IV und VI setzen für das Prüfungswesen Prüfungsausschüsse ein. Die verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfungen erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter oder dem zuständigen Prüfungsamt übertragen.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Im Fachbereich V werden die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitzenden durch das Prüfungsamt des Fachbereichs V wahrgenommen.“

2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständige Prüfungsamt“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei bis vier Wochen eingehalten werden kann. Die Hausarbeit muss innerhalb einer von der Prüferin oder dem Prüfer festzusetzenden Frist abgegeben werden. Diese Frist darf nicht später als drei Monate nach dem Ende der Veranstaltung enden. Mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers ist eine einmalige Verlängerung zulässig. Für Hausarbeiten, die zugleich (Teil-)Prüfungen in Studiengängen mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ sind, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

b) In Absatz 10 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Elektronisch durchgeführte Klausuren die Lückentexte, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwortwahlverfahren beinhalten, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für eine Bachelorarbeit, die zugleich (Teil-)Prüfung in einem Studiengang mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ ist, kann die Fachprüfungsordnung von den Sätzen 3 bis 12 abweichende Regelungen treffen.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständige Prüfungsamt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für eine Bachelorarbeit, die zugleich (Teil-)Prüfung in einem Studiengang mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ ist, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen.“
 - d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „wenn die Fachprüfungsordnung dies vorsieht“ eingefügt.
 - e) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständigen Prüfungsamt“ ersetzt.
 - f) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Die Bachelorarbeit kann von weiteren Prüfungs- oder Studienleistungen begleitet werden, insbesondere von einer Verteidigung oder einer Präsentation der Arbeit. Die Regelungen dieser Ordnung für Prüfungs- und Studienleistungen gelten in diesem Fall entsprechend.“
5. § 17 wird wie folgt geändert.
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Für Modulprüfungen, die zugleich (Teil-)Prüfungen in Studiengängen mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ sind, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 und dem neuen Satz 8 wird jeweils das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständigen Prüfungsamt“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Modulprüfungen, die zugleich (Teil-)Prüfungen in Studiengängen mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ sind, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen.“
6. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und Satz 6 wird jeweils das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständigen Prüfungsamt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständige Prüfungsamt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Februar 2023

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Jäckel